

Statuten der Bundesheergewerkschaft

§ 1 Name

Der Name lautet "Bundesheergewerkschaft". Die Kurzbezeichnung lautet „BHG“.

§ 2 Zweck

1. Die *Bundesheergewerkschaft* ist eine überparteiliche, nach demokratischen Grundsätzen organisierte Gewerkschaft, in der sich alle Bediensteten des ÖSTERREICHISCHEN BUNDESHEERES und des BMLV und Andere zusammenschließen. Sie umfasst alle Arbeiter, Angestellten, öffentlich Bediensteten und alle in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Dienstnehmer, wie auch pensionierte und im Ruhestand befindliche Dienstnehmer des BMLV sowie alle sonstigen Angehörigen des Bundesheeres im Präsenz-, Miliz- und Reservestand.

2. Die *Bundesheergewerkschaft* vertritt die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des in Abs. 1 genannten Personenkreises. Ihr nicht auf Gewinn gerichteter Zweck ist die Sicherstellung:

- bestmöglicher Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen,
- gesellschaftspolitischer Anerkennung und Repräsentanz sowie
- eines angemessenen Lebensstandards

aller gem. §2 Abs 1.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Es gibt nur ordentliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch freiwillige Beitrittserklärung, worüber der Vorstand endgültig entscheidet, erworben. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann dem Vorstand nur schriftlich mitgeteilt werden.

3. Die Mitgliedschaft kann insbesondere unabhängig von einer Mitgliedschaft bei anderen erlaubten Vereinigungen, Berufsvereinigungen oder politischen Parteien erworben werden.

§ 4 Sitz der Gewerkschaft

Die "*Bundesheergewerkschaft*" hat ihren Sitz in 7131 HALBTURN, Burgenland

§ 5 Räumlicher Wirkungsbereich

Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der *Republik Österreich*. Darüber hinaus können die Interessen der Mitglieder auch vor den Organen der *Europäischen Union* und internationalen Vereinigungen vertreten werden.

§ 6 Tätigkeiten zur Erreichung des Gewerkschaftszweckes

1. Der "*Bundesheergewerkschaft*" obliegt die Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind die im § 2 genannten Interessen der Mitglieder zu vertreten.

2. Zur Erreichung der Ziele hat sie insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Abschluss von Kollektiv-, Arbeitsverträgen
- Mitzuwirken an Gesetzen, deren Regelungsgegenstand die Interessen der Mitglieder berührt.
- Unterstützung der Personalvertreter und Vertrauenspersonen sowie Betriebsräte.
- Schaffung von Bildungseinrichtungen zur Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern, Funktionären und Abhaltung von Bildungsveranstaltungen.
- Schulung von Personalvertretern und Vertrauenspersonen sowie Betriebsräten.

- Entsendung von Vertretern der Bediensteten in öffentliche Gremien.
- Gewährung von Rechtsberatung und Rechtsschutz für alle sich aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ergebenden Streitfälle, einschließlich der Vertretung vor Gerichten und Behörden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- Die Vorbereitung und Unterstützung von gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen.
- Die Durchsetzung von Rechten der Mitglieder vor nationalen, supranationalen und internationalen Gerichten und sonstigen Gremien.
- Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Gewerkschaft werden durch die Beiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Erträge erzielt.

§ 7 Organe der Gewerkschaft Organe der "Bundesheergewerkschaft" sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Präsident
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 5 Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit zumindest der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde, welche in der Einladung bekannt zu geben ist, nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut der Gewerkschaft geändert oder die Gewerkschaft aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
5. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
6. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des der Gewerkschaft
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Präsidenten
- Den Stellvertretern
- Dem Finanzreferenten
- Dem Schriftführer

Jedoch mindestens aus 2 Mitgliedern, und zwar aus dem Präsident, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten.

Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre, wobei sie auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes währt. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Präsidenten und in dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam

§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der „*Bundesheergewerkschaft*“. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
3. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung der „*Bundesheergewerkschaft*“ in der Mitgliederversammlung;
4. Verwaltung des Vermögens;
5. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Gewerkschaftsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten der „*Bundesheergewerkschaft*“

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Die "*Bundesheergewerkschaft*" wird durch den Präsidenten, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten vertreten. Ihm obliegt die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen; Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums.

Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der „*Bundesheergewerkschaft*“ verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der „*Bundesheergewerkschaft*“, sind vom Präsidenten zu unterfertigen. Die „*Bundesheergewerkschaft*“ verpflichtende Urkunden sowie Geldangelegenheiten sind vom Präsidenten und seinem Stellvertreter gemeinsam zu unterfertigen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer währt jedenfalls bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit alle oder einzelne Rechnungsprüfer entheben. Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl der Nachfolger wirksam.

§ 14 Organisatorische Gliederung

1. Innerhalb der "*Bundesheergewerkschaft*" können nach Erfordernis für die einzelnen Gruppen (gem. § 2 Zweck) Untergliederungen (Teil-Gewerkschaften) geschaffen werden, denen für ihren Wirkungsbereich Sitz und Stimme in der *Bundesheergewerkschaft* zustehen.
2. Über dieses Erfordernis entscheidet der Vorstand der „*Bundesheergewerkschaft*“ im Einvernehmen mit den Vertretern der betroffenen Gruppen.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten die Einrichtungen und Leistungen der „*Bundesheergewerkschaft*“ in Anspruch zu nehmen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht jenen Mitgliedern zu, die ihren Mitgliedsbeitrag vollzählig entrichtet haben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit der „*Bundesheergewerkschaft*“ zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Gewerkschaft Schaden zufügen kann.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag gemäß den Beschlüssen der

Mitgliederversammlung regelmäßig, durch Abbuchung, zu entrichten

§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten

1. Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts aus den weiteren Mitgliedern der Gewerkschaft, dabei ist eine Wahl eines Vorstandmitglied ausgeschlossen.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei es nach bestem Wissen und Gewissen entscheidet und seine Entscheidungen gewerkschaftsintern endgültig sind.

§ 17 Auflösung der „Bundesheergewerkschaft“

Die freiwillige Auflösung der „Bundesheergewerkschaft“ kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Gewerkschaftsmitglieder bei einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung der „Bundesheergewerkschaft“ schriftlich anzuzeigen.